Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 5120**
15. Wahlperiode **28. 04. 2014**

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Inklusion in der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen in den Jahren 2012 und 2013 bei der Polizei Baden-Württemberg im Vollzugsdienst und im Nichtvollzugsdienst beschäftigt waren und welche Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote damit erreicht wurde;

2. wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte von der Polizeistrukturreform durch eine reformbedingte Arbeitsplatz- oder Dienstpostenveränderung unmittelbar betroffen waren;

3. durch welche grundsätzlichen Maßnahmen die Teilhabe der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten im Zuge der Gestaltung der Polizeistrukturreform gewährleistet wurde;

4. inwiefern die besonderen Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bei der Polizeistrukturreform konkret berücksichtigt wurden und wie ihre Interessenvertretung sichergestellt wurde;

5. wie die Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen durch entsprechende räumliche Voraussetzungen, Sachmittel und Freistellungen gewährleistet ist;

Eingegangen: 28. 04. 2014 / Ausgegeben: 27. 05. 2014

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. bei wie vielen aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Beschädigung oder Schwerbeschädigung (entsprechend Behinderung oder Schwerbehinderung) infolge von Dienstunfällen anerkannt ist.

28. 04. 2014

Schmiedel, Sakellariou, Hinderer

und Fraktion

Begründung

Die Polizeistrukturreform trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Tausende Arbeitsplätze und Dienstposten sind weggefallen und wurden neu geschaffen. Von den Veränderungen in der Polizei waren und sind auch schwerbehinderte und nach § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) IX gleichgestellte Menschen betroffen. Die Polizei stellt mehr als zwei Drittel der Beschäftigten der gesamten Innenverwaltung, die als Arbeitgeber im Sinne § 71 SGB IX in ihren Dienststellen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen dauerhaft beschäftigen muss. Um dieses gesetzliche Beschäftigungsziel zu erreichen, sind gemäß § 81 Abs. 3 SGB IX geeignete Maßnahmen und angemessene Vorkehrungen zur Teilhabesicherung zu treffen. Bei der Gestaltung einer inklusiven Arbeitswelt nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert worden ist, hat die Landesverwaltung Baden-Württemberg eine Vorbildfunktion. In diesem Gesamtkontext ist zu fragen, ob und wie die Teilhabe der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei Baden-Württemberg im Zuge der Polizeistrukturreform gewährleistet wurde und an welchen Stellen möglicherweise noch Nachbesserungsbedarf besteht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Mai 2014 Nr. 3-0305/1193 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen in den Jahren 2012 und 2013 bei der Polizei Baden-Württemberg im Vollzugsdienst und im Nichtvollzugsdienst beschäftigt waren und welche Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote damit erreicht wurde;

Zu 1.:

Aus den offiziellen Meldezahlen der Innenverwaltung Baden-Württemberg, die vom Regierungspräsidium Tübingen erfasst und jährlich an die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden, ergeben sich im Jahresdurchschnitt 2012 ein Anteil an schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen von 1.334,75 (Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote 4,89 %) und im Jahresdurchschnitt 2013 ein Anteil an schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen von 1.389 (Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote 5,23 %). Eine Aufschlüsselung nach Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und Bediensteten anderer Laufbahnen bzw. in tariflichen Beschäftigungsverhältnissen lässt sich aus dem vorhandenen statistischen Material nicht herleiten. Eine entsprechende Trennung der Polizeiangehörigen würde aufwendige Erhebungen und Datenabgleiche bei den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei erfordern.

2. wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte von der Polizeistrukturreform durch eine reformbedingte Arbeitsplatz- oder Dienstpostenveränderung unmittelbar betroffen waren;

Zu 2.:

Insgesamt waren zum Umsetzungszeitpunkt der Reform 3.301 Polizeiangehörige von einem durch die Reform bedingten Dienstortwechsel betroffen. Eine besondere Erfassung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten ist hierbei nicht erfolgt und lässt sich aus dem vorhandenen statistischen Material ohne aufwendige Erhebungen nicht herleiten. Wegen der Berücksichtigung der besonderen Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten im Sinne der Vermeidung eines Dienstortwechsels dürfte der entsprechende Anteil in dieser Personengruppe aber erheblich geringer als bei den sonstigen Polizeiangehörigen sein. Angaben zu reformbedingten Arbeitsplatz- und Dienstpostenveränderungen für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte würden sehr aufwändige Erhebungen bei den einzelnen Dienststellen und Einrichtungen voraussetzen.

3. durch welche grundsätzlichen Maßnahmen die Teilhabe der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten im Zuge der Gestaltung der Polizeistrukturreform gewährleistet wurde;

Zu 3.:

Die in früheren Reformvorhaben der Landesregierung (Sonderbehörden-Eingliederung, Verwaltungsreform) festgelegten Standards waren auch für die Umsetzung der Polizeistrukturreform maßgebend. Die notwendigen Personalmaßnahmen erfolgten daher unter weitestgehender Ausschöpfung von Ermessensspielräumen bei der Anwendung von beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen zugunsten der Beschäftigten. Dabei wurden im Rahmen der Abwägung bei der Übertragung neuer Dienstposten und Arbeitsplätze, insbesondere wenn örtliche oder räumliche Veränderungen damit verbunden waren, persönliche Belange besonders berücksichtigt. Dies galt insbesondere für gesundheitliche Belastungen, welche eine künftige Verwendung einschränken würden. Über das Interessenbekundungsverfahren erhielten die Beschäftigten Gelegenheit, ihre persönlichen Belange deutlich zu machen.

Diese Grundsätze wurden in einer Dienstvereinbarung des Innenministeriums mit den Hauptpersonalräten des Innenministeriums und der Polizei festgelegt und fanden auch Eingang in die gesetzlichen Regelungen zur Polizeistrukturreform.

4. inwiefern die besonderen Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bei der Polizeistrukturreform konkret berücksichtigt wurden und wie ihre Interessenvertretung sichergestellt wurde;

Zu 4.:

Die Hauptschwerbehindertenvertretungen waren eng in die Projektarbeit zur Vorbereitung der sozialverträglichen Umsetzung der Polizeistrukturreform eingebunden. Ihre Stellungnahmen zur besonderen Berücksichtigung der Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bei der Gestaltung des IBV wurden weitgehend berücksichtigt. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der Polizei und im Hinblick auf die ehemaligen Abteilung 6 – Landespolizeidirektion – der Regierungspräsidien waren in alle Personalkommissionen, in denen die reformbedingten Versetzungen zu den neuen Dienststellen vorbereitet wurden, eingebunden.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurden die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen bei den konkreten Versetzungen der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten beteiligt. In Artikel 4 Polizeistrukturreformgesetz wurde die Bildung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen bei den neuen Polizeidienststellen geregelt und dadurch die Schwerbehindertenvertretung ab 1. Januar 2014 nahtlos sichergestellt. Dies war notwendig, da die bisherigen örtlichen Schwerbehindertenvertretungen mit der Auflösung ihrer Dienststellen am 31. Dezember 2013 untergegangen sind und die Ebene der Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Polizei vollständig weggefallen ist.

Weitere Detailfragen der Zusammenarbeit mit den Schwerbehindertenvertretungen sind in der Rahmen-Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX des Innenministeriums mit der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei und dem Hauptpersonalrat der Polizei über strukturelle Regelungen zur Teilhabesicherung für schwerbehinderte Menschen in der Polizei Baden-Württemberg vom 1. August 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, geregelt (u. a. Grundfreistellungsregelung für die gewählten örtlichen Schwerbehindertenvertretungen und Eckpunkte für die Durchführung des Präventionsverfahrens bei gefährdetem Beschäftigungsverhältnis und des betrieblichen Eingliederungsmanagements).

5. wie die Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen durch entsprechende räumliche Voraussetzungen, Sachmittel und Freistellungen gewährleistet ist;

Zu 5.:

Nach der gesetzlichen Regelung des § 96 Abs. 9 SGB IX sind die Räume und der Geschäftsbedarf, den die Dienststelle dem Personalrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, auch der Schwerbehindertenvertretung für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen, sofern ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. In den Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes soll den Schwerbehindertenvertretungen ein vollständig eingerichteter Büroraum in ausreichender Größe zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt werden, um die übertragenen gesetzlichen Aufgaben ungehindert wahrnehmen und vertrauliche Gespräche führen zu können. Den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen steht die polizeiliche Bürokommunikation in vollem Umfang zur Verfügung. Für den elektronischen Postverkehr wurde jeder Schwerbehindertenvertretung in der Polizei ein Funktionspostfach eingerichtet. Dateien können im Fileablagesystem in einem geschützten Bereich verwaltet werden.

Gemäß § 96 Abs. 4 SGB IX werden Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen von der beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in der Dienststelle in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. In der Rahmen-Integrationsvereinbarung über strukturelle Regelungen zur Teilhabesicherung für schwerbehinderte Menschen in der Polizei Baden-Württemberg vom 1. August 2013 sind Regelungen über das Maß einer teilweisen Freistellung der Vertrauensperson bei einer geringeren Zahl von schwerbehinderten Beschäftigten getroffen. Bei Hinzutreten besonderer Umstände oder weiterer Aufgaben kann sich auch in diesen Fällen eine volle Freistellung ergeben. Die praktischen Erfahrungen mit der neuen Dienststellenstruktur werden hierbei mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Schwerbehindertenvertretungen einbezogen.

6. bei wie vielen aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Beschädigung oder Schwerbeschädigung (entsprechend Behinderung oder Schwerbehinderung) infolge von Dienstunfällen anerkannt ist.

Zu 6.:

In zentralen Personalverwaltungssystemen der Polizei Baden-Württemberg werden keine Merkmale geführt, aus denen sich der ursächliche Zusammenhang einer vorhandenen Behinderung oder Schwerbehinderung mit einem Dienstunfall erschließen ließe. Entsprechende Erhebungen müssten von den Dienststellen händisch aus den einzelnen Personalakten vorgenommen werden und wären sehr aufwendig.

Gall

Innenminister